

digital@M GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14153

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 19.03.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Änderung Gesellschaftsvertrag	2
2.	Im Einzelnen	2
2.1	§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	2
2.2	§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat	3
2.3	§ 11 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen	4
2.4	§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats	8
2.5	§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterin	11
2.6	§ 16 Berichtspflichten – Neueinführung	12
2.7	§ 18 Förderung Gleichstellung von Frauen und Männern – Neueinführung	14
II.	Antrag des Referenten	15
III.	Beschluss	15

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtkämmerei wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 27.11.2018 als Betreuungsreferat für die digital@M GmbH benannt. Sie ist daher für deren gesellschaftsrechtlichen Belange zuständig. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags der digital@M GmbH. Insbesondere findet in einzelnen Punkten eine Angleichung an die Satzung anderer städtischer Beteiligungsgesellschaften statt. Die Änderungen ergänzen den im Rahmen der Gründung erstellten Gesellschaftsvertrag um Regelungen betreffend die Organisation und die Kompetenzen des Aufsichtsrates mit dem Ziel, die effektive Wahrnehmung der Tätigkeit des Aufsichtsrates als Kontrollorgan zu gewährleisten. Weiterhin werden die Berichtspflichten der Geschäftsführung detaillierter dargestellt, um den Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, gerecht zu werden.

1. Änderung Gesellschaftsvertrag

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der digital@M GmbH fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterin gem. § 14 Abs. 1 Punkt 1 des Gesellschaftsvertrags. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen im Gesellschaftsvertrag aufgezeigt. Dazu wird zunächst die bisherige Fassung, anschließend die neue Fassung, in welcher die Änderungen fett markiert sind und sodann die Begründung der Änderung für jeden geänderten Paragraphen gesondert dargestellt.

Die vollständige Fassung des neu zu beschließenden Gesellschaftsvertrags der digital@M GmbH im Änderungsmodus ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beige-fügt. Dort werden auch kleinere redaktionelle Änderungen und Ergänzungen ohne Einfluss auf den rechtlichen Inhalt des Vertrags hervorgehoben.

2. Im Einzelnen

2.1 § 7 Abs. 1 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Bisherige Fassung:

⁽¹⁾ Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ⁽²⁾ Dieser setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. ⁽³⁾ Die Referentin bzw. der Referent des Betreuungsreferats und die Referentin bzw. der Referent des Personal- und Organisationsreferats der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. ⁽⁴⁾ Die übrigen fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin entsandt.

Neue Fassung:

- (1) ⁽¹⁾ Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ⁽²⁾ Dieser setzt sich aus **8** Mitgliedern zusammen. ⁽³⁾ Die Referentin bzw. der Referent des Betreuungsreferats und die Referentin bzw. der Referent des Personal- und Organisationsreferats der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. ⁽⁴⁾ Die übrigen **sechs** Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin entsandt.

Begründung:

In der Sitzung vom 27.11.2018 hat der Stadtrat die Ergänzung der Aufsichtsratsbesetzung der digital@M GmbH um ein weiteres Aufsichtsratsmitglied beschlossen. Mit Beschluss vom 23.01.2019 wurde Herr Stadtrat Richard Progl, Fraktion der Bayernpartei, als weiteres Aufsichtsratsmitglied der digital@M GmbH berufen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Gesellschaftsvertrag angepasst.

2.2 § 9 Abs. 1 Vorsitz im AufsichtsratBisherige Fassung:

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einen Aufsichtsratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Neue Fassung:

- ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einen Aufsichtsratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ⁽²⁾ **Die Wahl des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied geleitet.**

Begründung:

Die Ergänzung entspricht der üblichen Normierung und erleichtert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden.

2.3 § 11 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

Bisherige Fassung:

- (1) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. ⁽²⁾ Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht selbst beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr hinreichend ist. ⁽³⁾ Die Tagesordnung wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. ⁽⁴⁾ Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). ⁽⁵⁾ Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. ⁽⁶⁾ In dringenden Fällen kann die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. ⁽⁷⁾ Die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. ⁽⁸⁾ Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ⁽²⁾ Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. ⁽³⁾ Die Regelungen des Absatzes 1 gelten dann soweit einschlägig entsprechend.
- (3) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ⁽²⁾ Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) ⁽¹⁾ Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. ⁽²⁾ Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich schriftlich abgeben kann.
- (5) ⁽¹⁾ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ⁽²⁾ Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁽³⁾ Dies gilt auch für Wahlen. ⁽⁴⁾ Falls der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. ⁽²⁾Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (8) ⁽¹⁾Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. ⁽²⁾Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der digital@M GmbH“ abgegeben.

Neue Fassung:

- (1) ⁽¹⁾Der Aufsichtsrat wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. ⁽²⁾Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht selbst beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr hinreichend ist. ⁽³⁾Die Tagesordnung wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. ⁽⁴⁾Die Einberufung erfolgt in **schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail)** unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). ⁽⁵⁾Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. ⁽⁶⁾In dringenden Fällen kann die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. ⁽⁷⁾Die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. ⁽⁸⁾Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) **Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zu Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen.**
- (3) ⁽¹⁾Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ⁽²⁾Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht

das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. ⁽³⁾ Die Regelungen des Absatzes 1 gelten dann soweit einschlägig entsprechend.

- (4) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ⁽²⁾ Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (5) ⁽¹⁾ Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. ⁽²⁾ Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich schriftlich abgeben kann.
- (6) ⁽¹⁾ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ⁽²⁾ Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁽³⁾ Dies gilt auch für Wahlen. ⁽⁴⁾ **Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.** ⁽⁵⁾ **Im Falle der Abwesenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gibt die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.** ⁽⁶⁾ **Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.** ⁽⁷⁾ Falls der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
- (7) ⁽¹⁾ Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. ⁽²⁾ **Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ferner dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass es durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.** ⁽³⁾ **Die Stimmrechtsübertragungen und Stimmbotschaften sind in der Niederschrift aufzunehmen.**
- (8) **Anstelle eines dem Aufsichtsrat kraft Amt als geborenes Mitglied angehörenden Mitglieds kann dessen/deren ständige Vertretung an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.**
- (9) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (10) ⁽¹⁾ Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. ⁽²⁾ Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der digital@M GmbH“ abgegeben.
- (11) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der Beschlussfassung, gerichtlich geltend gemacht werden.**
- (12) ⁽¹⁾ An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen nur Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, sowie ein Protokollführer, der von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wird, teil. ⁽²⁾ Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte oder ständig zu Aufsichtsratssitzungen hinzugezogen werden.**

Begründung:

In Absatz 1 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Einberufung des Aufsichtsrates auch in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) durchzuführen. Das Gesetz schreibt für die Einberufung eines fakultativen Aufsichtsrates keine Form vor. Um diese Freiheit nicht durch den Gesellschaftsvertrag einzuschränken, wurde die Form der Einberufung auf moderne Kommunikationsmittel erweitert.

Absatz 2 wurde neu eingefügt um den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorab Einflussmöglichkeiten auf den Inhalt der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu geben. Dadurch sollen die Kontrollrechte der Aufsichtsratsmitglieder gestärkt und ein effektiver Ablauf der Aufsichtsratssitzungen verfolgt werden.

Abs. 6 (neu) wurde u.a. aufgrund der nunmehr geraden Zahl an Aufsichtsratsmitgliedern konkretisiert. Die klare Regelung der Beschlussfassung bei Stimmengleichheit dient dem demokratischen und transparenten Ablauf der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrates.

Abs. 7 (neu) wurde um die Möglichkeit der Stimmbotschaft ergänzt. Die Teilnahme an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch Stimmbotschaft entspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 3 AktG und erleichtert die Arbeit des Aufsichtsrates.

Abs. 8 (neu) wurde neu eingeführt um die auf kommunalrechtlicher Ebene zulässige und übliche Stellvertretung berufsmäßiger Stadträte durch ihre ständigen Vertreter auch auf das Aufsichtsratsmandat zu erweitern.

Durch die Neueinführung des Abs. 11 (neu) wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die übliche Regelung einer Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen eingeführt.

Abs. 12 (neu) basiert auf dem Beschluss der Vollversammlung vom 27. Februar 2013, in sämtlichen Gesellschaftsverträgen mit fakultativem Aufsichtsrat die Teilnahme „aufsichtsratsfremder Personen“ entsprechend der neu eingeführten Klausel verbindlich festzulegen und dient der Rechtssicherheit.

2.4 § 13 Abs. 4, 6 Aufgaben des Aufsichtsrates

Bisherige Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung bzw. einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den in diesem Gesellschaftsvertrag abschließend vorgesehenen Fällen, z. B. über:
 - die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführung;
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
 - Auswahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (3) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern;
 - Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

- (5) ⁽¹⁾Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. ⁽²⁾ Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Neue Fassung:

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung bzw. einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den in diesem Gesellschaftsvertrag abschließend vorgesehenen Fällen, z. B. über:
- die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführung;
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
 - Auswahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (3) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern;
 - Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder;
 - **Gewährung von Krediten i.S. des § 89 AktG;**
 - **Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahme sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen**

wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird;

- **Abschluss von sonstigen Verträgen mit Dritten, die nicht dem Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München angehören, welche zu Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen, die einen Wert von 200.000€ oder bei einer Zeitdauer von mehr als 5 Jahren einen jährlichen Vertragswert von 40.000 € übersteigen;**
 - **Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen Betrag von 200.000 € übersteigt;**
 - **Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigt;**
 - **Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von 200.000 € brutto einschließlich der üblichen Nebenleistungen beinhalten;**
 - **Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;**
 - **Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen;**
 - **Einleitung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 200.000 €.**
- (5) ⁽¹⁾Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. ⁽²⁾Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) **Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.**

Begründung:

Die Erweiterung der Zustimmungsvorbehalte in § 13 Abs. 4 dient der vorbeugenden Kontrolle und hält sich im Rahmen der bei städtischen Beteiligungsgesellschaften üblichen Vorbehalte. Die Festlegung von Wertgrenzen bei bestimmten Rechtsgeschäften orientiert sich am Umfang des erwarteten gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, der

weiterhin gewährleistet werden soll.

Abs. 6 ergänzt Abs. 4 und erfasst sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte und Maßnahmen unabhängig von einer Wertgrenze.

2.5 § 14 Abs. 1 Zuständigkeit der Gesellschafterin

Bisherige Fassung:

(1) Die Gesellschafterin beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Gesellschaft und über den Abschluss, die Änderung von Unternehmensverträgen;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Ergebnisverwendung;
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- Erstbestellung der Geschäftsführung;
- Entlastung der Geschäftsführung;
- Entlastung des Aufsichtsrats;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
- Bestellung von Prokuristen;
- Aufnahme von Krediten (§ 4 Nr. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München);
- Grundstücksgeschäfte.

Neue Fassung:

(1) Die Gesellschafterin beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

- Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
- **Gründung von Unternehmen**, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Gesellschaft und über den Abschluss, die **Aufhebung** und die Änderung von Unternehmensverträgen;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Ergebnisverwendung;
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- Erstbestellung der Geschäftsführung;
- Entlastung der Geschäftsführung;
- Entlastung des Aufsichtsrats;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
- Bestellung von Prokuristen;
- Aufnahme von Krediten (§ 4 Nr. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München);
- Grundstücksgeschäfte.

Begründung:

In Absatz 1 Punkt 3 wurde die Gründung von Unternehmen und die Aufhebung von Unternehmensverträgen als unter die Zuständigkeit der Gesellschafterin fallenden Rechtsgeschäfte, die von der rechtlichen Tragweite her mit den bisher normierten Rechtsgeschäften einhergehen, der Vollständigkeit halber eingefügt.

2.6. § 16 Berichtspflichten – Neueinführung

- (1) **Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der LHM über die Stadtkämmerei jährlich die in Art. 94 Abs. 3 S. 2 GO genannten Informationen zur Erstellung des Beteiligungsberichts der LHM rechtzeitig zu übermitteln.**
- (2) **Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind möglichst so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.**

(3) ⁽¹⁾ Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Betreuungsreferat insbesondere zur Vorbereitung der Juli- und Oktoberberichterstattung im Stadtrat umfassend über alle für die Gesellschaft und ihre einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. ⁽²⁾ Die Berichte sind rechtzeitig an das Betreuungsreferat zu übermitteln. ⁽³⁾ Davon unberührt bleibt die Pflicht zu sofortiger Unterrichtung, wenn dies im Einzelfall wegen Dringlichkeit oder besonderer Gewichtigkeit erforderlich ist.

⁽⁴⁾ Die Berichte müssen als Mindestanforderungen alle relevanten Leistungsdaten, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Bericht zum Stand und der Entwicklung der Beschäftigten, relevante Kennzahlen (inkl. Bilanz), Angaben zu Liquidität und Bau-/Investitionsmaßnahmen, Finanzhilfedaten sowie entsprechende Erläuterungen zu den Berichten und auffälligen Positionen enthalten. Inhalt und Umfang der Berichterstattung können durch den Aufsichtsrat und/oder das Betreuungsreferat vorgegeben werden. ⁽⁵⁾ Bei der Berichterstattung hat die Gesamtgeschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung vom Wirtschaftsplan und von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und im Bedarfsfall Maßnahmen zur Gegensteuerung aufzuzeigen.

⁽⁶⁾ Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme. ⁽⁷⁾ Die Berichte sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung geboten ist.

⁽¹⁾ Die Beteiligungsverwaltung des Betreuungsreferats kann von jeder/jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. ⁽²⁾ Die Geschäftsführer/innen haben dafür zu sorgen, dass der Gesellschafterin auf Verlangen die maßgeblichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Berichtspflichten der Geschäftsführung sind das wesentliche Steuerungsinstrument des Beteiligungscontrollings des Betreuungsreferats. Die Festlegung der grundsätzlich bestehenden Berichtspflichten im Gesellschaftsvertrag ist wesentlich, um die Zusammenarbeit mit der neu gegründeten digital@M GmbH von Beginn an den Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells,

wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, anzupassen.

§ 16 umfasst inhaltlich die relativ weit formulierte Berichtspflicht nach § 17 Abs. 7, der somit obsolet wurde.

2.7 § 18 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern – Neueinführung

⁽¹⁾ Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. ⁽²⁾ Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. ⁽³⁾ Sie beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragten für das Unternehmen. ⁽⁴⁾ Diese/r hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

Begründung:

Die Neueinführung des § 18 dient der Umsetzung der Ziele des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie diesbezüglicher städtischer Vorgaben.

Die Beschlussvorlage ist mit dem IT-Referat abgestimmt. Das IT-Referat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen zeitintensiver Absprachen u.a. hinsichtlich eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, welcher erst mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingeschätzt werden konnte, nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die neu eingeführten und angepassten Klauseln Rechtssicherheit hinsichtlich der anstehenden Intensivierung des Geschäftsbetriebs, wie auch der Tätigkeit des Aufsichtsrates und der mittelfristig anstehenden Berichtspflichten bieten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der digital@M GmbH wird wie im Vortrag und in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.
3. Herr Oberbürgermeister Reiter wird ermächtigt, die Geschäftsführung der digital@M GmbH zu beauftragen, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beim Handelsregister anzumelden.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

**IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei BdR Team Recht
z. K.**

V. Wv. Stadtkämmerei BdR Team Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das RIT - BdR

z. K.

Am.....

Im Auftrag